

Handlungsanweisung des Kreises Plön zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gem. den §§ 28 und 29 Sozialgesetzbuch II (SGB II) sowie den §§ 34-34b Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)

Stand 01.01.2021

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 09.02.2010 (1 BvL 1/09 u.a.) den Kindern und Jugendlichen einen besonderen Stellenwert beigemessen. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgesetzgeber rückwirkend zum 01.01.2011 Leistungen zur Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in das SGB II, SGB XII und das Bundeskindergeldgesetz eingeführt.

Ausgeführt werden die Leistungen durch das Jobcenter im Kreis Plön / der kreisangehörigen Kommunen.

Das Jobcenter und die kreisangehörigen Kommunen schaffen Transparenz über die Anbieter und deren Angebote und nutzen diese zur Beratung der Kunden.

Inhalt:

1.	Allgemeine Bestimmungen	Seite 2
1.1.	Antrag	Seite 2
1.2.	Berechtigte Selbsthilfe (§ 30 SGB II, § 34b SGB XII)	Seite 2
1.3.	Bewilligung	Seite 2
1.4.	Leistungsberechtigte	Seite 2
1.5.	Allgemeinbildende Schulen	Seite 3
1.6.	Berufsbildende Schulen	Seite 3
1.7.	(Kinder-) Tageseinrichtungen	Seite 3
1.8.	Leistungsformen	Seite 3
1.9.	Leistungserbringer	Seite 3
1.10.	Leistungserbringung über Sodexo	Seite 4
2.	Klassenfahrten, Schulausflüge (§ 28 Abs. 2 SGB II, § 34 Abs. 2 SGB XII)	Seite 5
2.1.	Mehrtägige Klassenfahrt	Seite 5
2.2.	Schulausflug	Seite 5
3.	Persönlicher Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II, § 34 Abs. 3 SGB XII)	Seite 6
4.	Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II, § 34 Abs. 4 SGB XII)	Seite 7
4.1.	Nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs	Seite 7
4.2.	Auf Beförderung angewiesen	Seite 7
4.3.	Keine Übernahme von Dritten	Seite 7
4.4.	Erforderliche Kosten	Seite 8
5.	Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII)	Seite 9
5.1.	Gefahr der Verfehlung des wesentlichen Lernziels	Seite 9
5.2.	Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung	Seite 9
5.3.	Schulische Angebote ergänzende Lernförderung	Seite 10
5.4.	Angemessene Lernförderung	Seite 10
5.5.	Lese-/Rechtschreibschwäche und Dyskalkulie	Seite 10
6.	Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII)	Seite 11
7.	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II, § 34 Abs. 7 SGB XII)	Seite 12
8.	Aufhebung und Rückforderung	Seite 13
9.	Schlussbestimmungen	Seite 14

Stand: 01.01.2021

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Antrag

Für fast alle Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets ist das Erfordernis eines gesonderten Antrages gestrichen worden; diese werden vom Grundantrag umfasst. Lediglich für die Leistungen der Lernförderung ist weiterhin ein eigenständiger Antrag erforderlich.

1.2. Berechtigte Selbsthilfe (§ 30 SGB II, § 34b SGB XII)

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an einen Anbieter in Vorleistung, ist der kommunale Träger unter bestimmten Voraussetzungen zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet.

Dies soll insbesondere die Fälle betreffen, in denen der kommunale Träger die Sachleistung nicht rechtzeitig veranlassen konnte und die leistungsberechtigte Person dies nicht zu vertreten hat. Dies kann auch Fälle betreffen, in denen es nicht möglich war, rechtzeitig einen entsprechenden Antrag zu stellen, oder der Anbieter auf Barzahlung besteht.

Der Antrag gilt in diesem Fall als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

Ausnahmsweise können dann auch Sachleistungen als Geldleistung erbracht werden.

Diese Regelung betrifft jedoch nicht die Fälle, in denen der Leistungsberechtigte sich aus freien Stücken die Leistung beschafft hat und nun die Erstattung der Aufwendungen fordert.

1.3. Bewilligung

	SGB II	SGB XII	AsylbLG	BKGG/Wohngeld
Bew. nach	§ 28 SGB II	§ 34 SGB XII	§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 AsylbLG iVm. § 34 SGB XII	§ 6b BKGG iVm. § 28 SGB II
Einsetzen der Leistung	rückwirkend ab Beginn des Bew.zeitraums; <u>Lernförderung:</u> rückwirkend ab dem Monatsersten	rückwirkend ab Beginn des Bew.zeitraums; <u>Lernförderung:</u> rückwirkend ab dem Monatsersten	rückwirkend ab Beginn des Bew.zeitraums; <u>Lernförderung:</u> rückwirkend ab dem Monatsersten	rückwirkend ab Beginn des Bew.zeitraums; <u>Lernförderung:</u> rückwirkend ab dem Monatsersten

1.4. Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigte im Rahmen der Bedarfe für Bildung sind Schülerinnen und Schüler (ACHTUNG im SGB II: nur Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine Ausbildungsvergütung erhalten), die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Bei Minderjährigen ab dem 7. und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres wird in Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht von einem Nachweis des tatsächlichen Schulbesuchs abgesehen. Mit dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 10, spätestens ab Vollendung des 15. Lebensjahres, ist eine Schulbescheinigung vorzulegen.

Im Rahmen des Bedarfs für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft sind Leistungsberechtigte Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

1.5. Allgemeinbildende Schulen

Zu den allgemeinbildenden Schulen gehören alle Schulen, die auf die Vermittlung von Allgemeinwissen ausgerichtet sind (z.B. Grund-, Gemeinschafts- und Gesamtschulen, Gymnasien, Förder- und Sonderschulen, Abendschulen).

Auf die schulrechtliche Einordnung kommt es nicht an, es muss auch kein Schulabschluss vorgesehen sein.

Zu den allgemeinbildenden Schulen gehören ferner staatlich anerkannte Privatschulen sowie schulabschlussbezogene VHS-Kurse (wenn das Schulgesetz Anwendung findet).

1.6. Berufsbildende Schulen

Zu den berufsbildenden Schulen gehören alle Schulen, die (auch) eine berufsbezogene Bildung vermitteln:

Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachgymnasien, berufliche Gymnasien, Berufsoberschulen, Fachoberschulen, Fachschulen und Berufsaufbauschulen.

1.7. (Kinder-) Tageseinrichtungen

Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB VIII)

Zu Tageseinrichtungen gehören z.B. Kindergärten, Krabbelgruppen, Kinderhorte, Kleinspielfreizeite und Kinderkrippen.

1.8. Leistungsformen

Schulbedarf und Schülerbeförderung werden als Geldleistung gewährt; alle anderen Bedarfe können sowohl als Geld- als auch als Sachleistung oder als Direktzahlung an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe erbracht werden.

Im Falle von Gewährung von Geldleistungen werden diese monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge gezahlt.

Für Schulausflüge kann hiervon abweichend nach § 29 Abs. 6 SGB II bzw. § 34a Abs. 7 SGB XII ausgezahlt werden.

1.9. Leistungserbringer

Um Einzelheiten zur Leistungserbringung und die Abrechnungsmodalitäten zu regeln, sind mit Anbietern von Lernförderung und mit externen Anbietern von gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und Teilhabe im Vorwege Leistungsvereinbarungen abzuschließen. Hierfür muss sich der entsprechende Anbieter über Internet auf der Seite www.bildungskarte.org als sog. Leistungserbringer registrieren lassen. Durch die Anerkennung seitens des Jobcenters oder des Kreises Plön im System gilt die Vereinbarung als geschlossen.

Zur Abrechnung sind nur Anbieter berechtigt, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem Jobcenter oder dem Kreis Plön geschlossen haben.

Anbieter/Personen, die die Lernförderung durchführen, können beispielsweise aus folgenden Personengruppen kommen:

- jemand, der das Lehramt des Faches studiert
- eine ältere Schülerin/ein älterer Schüler mit guten Noten
- eine pensionierte Lehrkraft
- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Wohlfahrtsverbandes (Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt etc.) oder auch
- ein anerkannter Träger der Weiterbildung.

Vereinbarungen im Bereich der Lernförderung können zu folgenden maximalen Preisen geschlossen werden:

Private Anbieter

- ohne bes. Qualifikation im angebotenen Fach 15 €/Einheit
- mit bes. Qualifikation (z.B. Studium) im angebotenen Fach 20 €/Einheit

Lernförder-Institute

25 €/Einheit

Im Fall von LRS- und Dyskalkulie-Training können darüber hinausgehende Einzelvereinbarungen abgeschlossen werden.

1.10. Leistungserbringung über Sodexo

Die Leistung wird über die Bildungskarte zur Verfügung gestellt. Mit der Bewilligung der Leistung und der Gutschrift im System der elektronischen Bildungskarte gilt die Leistung als erbracht.

Bewilligungshöhe und Gutschrift im System durch das Jobcenter / die Kommune orientieren sich ausschließlich an den für den einzelnen Leistungserbringer im System hinterlegten Werten.

Über den Zeitpunkt der Einlösung und die Inanspruchnahme der Angebote des zur Verfügung stehenden Betrages können die Kinder und Jugendlichen innerhalb der festgelegten Gültigkeitsdauer frei entscheiden.

Das Jobcenter / die Kommune ist nicht für die Einlösung und auch nicht für die dafür erforderlichen Angebote verantwortlich. Die Sicherstellung eines entsprechenden Angebotes fällt nicht in die Verantwortlichkeit des Jobcenters / der Kommune.

Guthaben, die nicht innerhalb der im System der elektronischen Bildungskarte hinterlegten Frist eingelöst werden, verfallen.

2. Klassenfahrten, Schulausflüge (§ 28 Abs. 2 SGB II, § 34 Abs. 2 SGB XII)

Die Vorschrift soll die gleichberechtigte Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler an diesen Veranstaltungen ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation ihrer Eltern sicherstellen. Weil das Fernbleiben von schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklungsphase besonders nachhaltig negativ prägen kann, dient die Vorschrift in besonderem Maße der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. (BR-Drs. 661/10, S. 168)

Neben Schülerinnen und Schülern sind auch Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, anspruchsberechtigt.

Gemeinschaftlich ist eine Klassenfahrt/ein Schulausflug bereits dann, wenn mehr als ein Schüler daran teilnimmt; auf die Zugehörigkeit zur selben Schulklasse kommt es nicht an.

Übernommen werden die tatsächlichen Kosten (u.U. auch Ausrüstungsgegenstände) zum Zeitpunkt der Fälligkeit als Geldleistung auf das von der Schule im Antrag angegebene Konto. Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während der Ausflüge sind aus dem Regelsatz zu bestreiten.

2.1. Mehrtägige Klassenfahrt

Eine Klassenfahrt definiert sich über einen gemeinschaftlichen Ortswechsel mit zumindest einer Übernachtung außerhalb der Wohnung der Schülerin/des Schülers.

In dem entsprechenden Runderlass „Lernen am anderen Ort“ des Kultusministeriums vom 19.05.2006 gibt es für Schleswig-Holstein keine Regelungen zu Dauer, Art und Ort einer solchen Fahrt. Die Schulleitung und die Schulkonferenz müssen eine solche Fahrt jedoch genehmigen, „die Kosten sollen für die Beteiligten zumutbar sein“.

2.2. Schulausflug

Unter einem Schulausflug versteht man einen gemeinschaftlichen Ortswechsel (Verlassen der gewohnten – schulischen – Umgebung) ohne Übernachtung.

3. Persönlicher Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II, § 34 Abs. 3 SGB XII)

Die Anerkennung eines zusätzlichen Bedarfs für die persönliche Schulausstattung dient (...) dazu, hilfebedürftigen Schülerinnen und Schülern die Anschaffung von Gegenständen zu erleichtern, die für den Schulbesuch benötigt werden. Die Anerkennung des persönlichen Schulbedarfs sichert bedürftigen Kindern und Jugendlichen die notwendige Bildungsteilhabe. (BR-Drs. 661/10, S. 169f.)

Zum Umfang des Schulbedarfs zählen u.a. Schulranzen/Schulrucksack, Sportbekleidung sowie die Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Füller einschließlich Tintenpatronen, Kugelschreiber, Bleistifte, Malstifte, Malkästen, Hefte, Blöcke, Papier, Lineale, Buchhüllen, Zirkel, Taschenrechner, Geodreieck).

Der persönliche Schulbedarf steht grundsätzlich zu, wenn sowohl Hilfebedürftigkeit als auch Schülereigenschaft zum 01. August bzw. zum 01. Februar vorliegen. *

Die Leistung wird in dem jeweiligen Anspruchsmonat als pauschale Geldleistung an die/den Leistungsberechtigten/n ausgezahlt; 103,00 € zum 01. August und 51,50 € zum 01. Februar eines jeden Jahres.

Für Schülerinnen und Schülern ist bei erstmaliger Aufnahme innerhalb des Schuljahres folgender Bedarf anzuerkennen:

- im ersten Schulhalbjahr, aber nach dem Monat, in dem das Schuljahr beginnt, in Höhe von 103 €,
- im zweiten Schulhalbjahr in Höhe von 154,50 €.

Für Schülerinnen und Schülern, die aufgrund einer Unterbrechung, die nach Beginn des Schuljahres erfolgte, erneut in die Schule aufgenommen werden, ist ein Bedarf von 51,50 € anzuerkennen, wenn die Wiederaufnahme nach dem Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, erfolgt.

Wenn geringere Aufwendungen anfallen, kann der übersteigende Teil nicht zurückgefordert werden.

Die Entscheidung über den persönlichen Schulbedarf ist bereits zu Beginn desjenigen Bewilligungszeitraums möglich, der den 01. August bzw. den 01. Februar einschließt, wenn nach Einschätzung die Anspruchsvoraussetzungen zum Stichtag mit hinreichender Gewissheit vorliegen werden.

*Im SGB XII kann es durch den abweichenden Wortlaut zu Verschiebungen kommen:

Die Voraussetzungen müssen für die entsprechenden Auszahlungen vorliegen in dem Monat, in dem der erste Schultag (des Schuljahres) liegt bzw. in dem Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.

4. Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II, § 34 Abs. 4 SGB XII)

Zweck dieser Norm ist die Umsetzung der aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entnommenen Verpflichtung, hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler mit den für den Schulbesuch notwendigen Mitteln auszustatten. (BT-Drs. 17/4095 S. 30)

Folgende Voraussetzungen müssen (neben der Schülereigenschaft) für die Erstattung der erforderlichen Aufwendungen als Geldleistung vorliegen:

4.1. Nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs

Die nächstgelegene Schule ist die Schule, die (aufgrund der verfügbaren Verkehrswege mit öffentlichen Verkehrsmitteln) am besten zu erreichen ist. Die nächstgelegene Schule muss zudem verfügbar und im Einzelfall zumutbar sein.

Die Kosten bis zur nächstgelegenen Schule werden auch bei Besuch einer weiter entfernten Schule übernommen.

Bildungsgänge im Sinne dieser Vorschrift sind (Wirtschafts-)Abitur, verschiedene Fachoberschulabschlüsse, Mittlerer Schulabschluss (ehem. Realschulabschluss), Erster allgemeinbildender Schulabschluss (ehem. Hauptschulabschluss) sowie der Besuch der Förderschule.

Auch ein Profil, aus welchem eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt, kann einen Bildungsgang begründen. Hierzu gehören insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil, sowie bilinguale Schulen und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

4.2. Auf Beförderung angewiesen

Der Schulweg ist nicht zumutbar, wenn er in der einfachen Entfernung

-für Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe 4 2 km

-für Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 5 4 km

überschreitet.

In diesen Fällen sind die Schülerinnen und Schüler auf Beförderung angewiesen.

Für behinderte Schülerinnen und Schüler können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Behinderung dieses nicht nur vorübergehend erfordert.

4.3. Keine Übernahme von Dritten

Notwendige Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kreis Plön zu Grundschulen, den Jahrgangsstufen 5 - 10 der weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie zu Förderzentren werden seit dem 01.08.2015 wieder in voller Höhe von den Trägern der Schülerbeförderung übernommen.

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (Oberstufe), der berufsbildenden Schulen sowie für Auszubildende aus dem Kreis Plön in dualen Ausbildungsverhältnissen, deren Ausbildungsstätte und Berufsschule ebenfalls im Kreis Plön liegen, werden die erforderlichen Aufwendungen für eine Schülerwochen- bzw. -monatskarte ab dem Schuljahr 2020/2021 in Höhe von 50% des regulären Preises im Rahmen einer freiwilligen Leistung vom Träger der Schülerbeförderung des Kreises Plön übernommen.

In diesen Fällen wird im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets lediglich der Restbetrag für die erforderlichen Aufwendungen der Schülerbeförderung als Geldleistung an die/den Leistungsberechtigte/n ausgezahlt.

ACHTUNG: Diese Regelung gilt nicht für Leistungsempfänger nach dem SGB II; dort wurde eine Sonderregelung vereinbart.

4.4. Erforderliche Kosten

Erforderlich sind die Kosten, die bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach dem kostengünstigsten Tarif anfallen.

5. Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII)

Auch außerschulische Lernförderung kann als Sonderbedarf vom Anspruch auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums erfasst sein. (BT-Drs. 17/3404, S. 105)

Folgende Voraussetzungen müssen (neben der Schülereigenschaft) für die Gewährung von Lernförderungen vorliegen:

5.1. Gefahr der Verfehlung des wesentlichen Lernziels

Grundlegende Voraussetzung für die Gewährung einer Lernförderung ist, dass das Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele gefährdet ist.

Hierzu gehören in der Regel:

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses,
- die Erreichung eines höheren Leistungsniveaus (auch bei formal nicht vorliegender Versetzungsgefährdung, z.B. in Gemeinschaftsschulen bzw. zur Erreichung des qualifizierten Hauptschulabschlusses),
- die Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt.

Auch die Vermittlung von grundlegenden Kulturtechniken wie Lesen und Schreiben ist förderungswürdig (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 28.2.2012, Az. L7 AS 43/12 B ER). Gerade die Fähigkeit zu schreiben und zu lesen wirkt sich auf die Leistung in allen Schulfächern und vor allem auch auf alle wesentlichen Lebensbereiche aus. Dies gilt besonders auch für die Erlangung eines Ausbildungsplatzes, die weitere Entwicklung im Beruf und damit die Fähigkeit, später den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können (SG Marburg, Beschluss vom 1.11.2012, Az. S 5 AS 213/12/ ER).

Zur Erreichung eines höheren Leistungsniveaus kann eine Förderung auch bei einer formal nicht vorliegenden Versetzungsgefährdung gewährt werden.

Besondere Einzelfälle, die eine Leistungsgewährung auch ermöglichen können, sind z.B. die Vorbereitung auf eine Nachprüfung (ggfls. um die Versetzung in die nächst höhere Klassenstufe noch zu schaffen) oder eine längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht.

Unabhängig von einer Versetzungsgefährdung kommt Lernförderung auch bereits im ersten Schulhalbjahr sowie in Schulen ohne Versetzungsentscheidung in Betracht.

Regelmäßig kein Grund für eine Lernförderung ist die bloße Notenverbesserung.

Bzgl. der Gefahr, dass das wesentliche Lernziel zum Schuljahresende verfehlt wird, ist eine pädagogische Prognose notwendig; es muss eine hinreichende Wahrscheinlichkeit vorliegen, die bloße Möglichkeit der Verfehlung des Lernziels ist nicht ausreichend.

5.2. Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung

Es ist grundsätzlich eine auf das Schuljahresende bezogene Einschätzung zu treffen, ob das schulrechtliche Ziel unter Einbeziehung sämtlicher Förderungsmöglichkeiten (auch schulische Förderangebote) noch erreicht werden kann. Eine Lernförderung ist dann nicht geeignet, wenn das schulrechtliche Ziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

Soweit die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen liegen, ist eine Lernförderung nur zu gewähren, wenn es

Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung der Schülerin oder des Schülers gibt (LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. vom 13.5.2011, Az. L 5 AS 498/10 B ER).

5.3. Schulische Angebote ergänzende Lernförderung

Wenn in der Schule oder in einem Ganztagsangebot keine oder keine ausreichenden Förder- oder Nachhilfeangebote bestehen, kann eine ergänzende außerschulische Lernförderung gewährt werden, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Erforderlich ist eine Bestätigung der Schule, dass dort eine entsprechende Lernförderung nicht angeboten wird bzw. bestehende Angebote bereits ausgeschöpft worden sind.

5.4. Angemessene Lernförderung

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist außerschulische Lernförderung als Mehrbedarf nur in Ausnahmefällen geeignet, erforderlich und damit notwendig.

Sie sollte daher in der Regel nur kurzfristig erfolgen, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.

Es ist jedoch immer eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen, § 28 Abs. 5 SGB II darf nicht zu eng ausgelegt werden. Die Lebenschancen der Kinder im Leistungsbezug sollen erweitert werden um sie in die Lage zu versetzen, ihren Lebensunterhalt langfristig aus eigenen Kräften zu bestreiten (SG Itzehoe, Beschluss vom 3.4.2012, Az. S 11 AS 50/12/ER).

Die Angemessenheit der Lernförderung richtet sich „nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen“. (BT-Drs. 17/3404, S. 105f.)

5.5. Lese-/Rechtschreibschwäche und Dyskalkulie

Bei Lese-/Rechtschreibschwäche und Dyskalkulie (Rechenschwäche) ist ein eventueller Vorrang der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII zu beachten. Soweit aber durch diese Teilleistungsschwächen keine drohende seelische Behinderung vorliegt oder die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht beeinträchtigt ist, kommt eine Förderung aus dem Bildungspaket in Betracht.

Im Rahmen der Antragstellung hat die Schule zu bestätigen, dass nach dortiger Kenntnis kein Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt wurde.

6. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII)

Für Mittagsverpflegung (vollwertige Mittagsmahlzeiten), die in schulischer Verantwortung oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart regelmäßig sowie gemeinschaftlich ausgegeben und in allgemein- oder berufsbildenden Schulen eingenommen wird, werden auf Antrag die Aufwendungen übernommen. Das gilt entsprechend für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. Im Vordergrund dieser Leistung steht die Teilnahme am Gemeinschaftserlebnis „Mittagessen“.

7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II, § 34 Abs. 7 SGB XII)

Bei festgestellter Hilfebedürftigkeit beträgt die Leistung für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft monatlich 15,00 Euro, sofern tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht), vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie Freizeiten.

Gemeinschaft bedeutet „Gesellschaft“ und lässt keinen Rückschluss darauf zu, dass es sich um Aktivitäten mit mehreren Personen handeln muss.

Zu den Aktivitäten gehören auch unausweichliche Aufwendungen für die Nutzung der Veranstaltungsorte (z.B. Nutzungsgebühren für die Schwimmhalle im Rahmen des Vereinsschwimmens).

Unter die vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung fallen insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Jugendzentren und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen.

Unter Freizeiten sind alle angeleiteten Gemeinschaftsaktivitäten zu verstehen, z.B. Jugendfreizeiten der Kirche, der Vereine oder der Jugendzentren (z.B. auch Ferienpass).

Weitere tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten im Sinne dieser Norm (z.B. Ausrüstung, Instrumente, Schutzkleidung, sonstige Hilfsmittel) werden in Einzelfällen als Bedarf anerkannt.

Bildungs- und Teilhabeangebote müssen für die Bedürftigen auch tatsächlich ohne weitere Kosten erreichbar sein, d.h. dass auch auf Fahrtkosten zu diesen Angeboten ein Anspruch besteht.

Die Höchstgrenze von insgesamt 15,00 € mtl. soll jedoch nicht überschritten werden.

Die Leistungen zur Teilhabe müssen nicht monatlich verwendet werden, sondern können angespart oder zum Abzahlen verwendet werden.

8. Aufhebung und Rückforderung

Eine Aufhebung und Rückforderung der Leistungen für Bildung und Teilhabe erfolgt unter den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 45 ff. SGB X (im SGB II iVm. § 40 SGB II).

§ 40 Abs. 3 S. 3 SGB II bestimmt, dass eine Erstattung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II nicht erfolgt, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistung zu treffen wäre. In den Fällen, in denen gleichzeitig auch die Bewilligung von Arbeitslosengeld II und/oder Sozialgeld ganz oder teilweise aufgehoben wird, findet dagegen eine Erstattung statt.

Bei Aufhebung von Leistungen nach § 6b BKGG wird generell auf eine Erstattung verzichtet.

Der Bezug von Kindergeldzuschlag oder Wohngeld ist zwar Anspruchsvoraussetzung für eine Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen, darüber hinaus besteht jedoch kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Leistungen einerseits und den Bildungs- und Teilhabeleistungen andererseits. Eine Aufhebung erfolgt in diesen Fällen also immer nur allein wegen der Bildungs- und Teilhabeleistungen.

9. Schlussbestimmungen

Die Handlungsanweisung tritt am 01.01.2021 in Kraft.